

Satzung Seniorenbeirat

**Satzung der Gemeinde Limburgerhof über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 25.
September 2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Die Vorschriften des § 46 b GemO sind sinngemäß anzuwenden. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat mindestens 8 Mitglieder (höchstens 14 Mitglieder).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde in der Versammlung vorgeschlagen und für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlungsleitung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlußfähig, wenn zu ihr mindestens 50 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird zu einer zweiten Versammlung eingeladen. Diese ist beschlußfähig, auch wenn keine 50 Wahlberechtigten anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Abs. 2 entsprechend.
Für den Einsatz von Ersatzpersonen kann der Seniorenbeirat mit 2/3 Mehrheit eine Person vorschlagen. Die vorgeschlagene Person kann durch den Bürgermeister berufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertreter(in). Solange führt den Vorsitz der/die Bürgermeister(in). Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt der (die)jenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
- (2) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der/die Bürgermeister/in informiert regelmäßig den Seniorenbeirat über Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Gemeindeverwaltung.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschließt der Seniorenbeirat eine entsprechende Geschäftsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburgerhof, den 25. September 2018

gez. Poignée
Bürgermeister